

70. Erlischt ein durch Fernsprecher gemachtes Angebot durch Unterbrechung der Verbindung?

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. März 1922 i. S. F. & Co. (Kl.) w. Gebr. B. (Bekl.). II 443/21.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin behauptete, von der Beklagten am 16. November 1919 2 bis 3 Tonnen Messingspäne für 830 *M* per 100 kg fest gekauft zu haben. Die Beklagte bestritt, daß ein Vertrag zustande gekommen sei, und ließ Fristsetzung und Androhung des Rücktritts vom Vertrage unbeachtet. Den Schadensersatzanspruch der Klägerin erklärte das Landgericht dem Grunde nach für berechtigt, wogegen das Kammergericht die Klage abwies. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Vorberrichter legt seiner Entscheidung die Darstellung zugrunde, welche der Zeuge Schm. von dem Telefongespräch mit der Beklagten gegeben hat. Danach habe Schm. im Laufe des Gesprächs gesagt: „Ich habe ein Ferngespräch laufen, stellen Sie mir doch die

Ware fest an", worauf Beklagte erwidert habe: "Mit 830 würde ich sie Ihnen geben." Darin habe zweifellos ein Angebot gelegen, das aber nicht als einseitige, bis zur Beendigung des Ferngesprächs befristete Bindung gemeint gewesen sei, und nach Lage der Sache auch dann nicht so habe aufgefaßt werden können, wenn in der Metallbranche, wie behauptet worden war, derartige Käufe nur bei gleichzeitigem Weiterverkauf abgeschlossen würden. Zum mindesten müsse zweifelhaft erscheinen, ob das der Wille der Beklagten gewesen sei. Dagegen spreche vor allem, daß Schm. nach seiner Antwort: „ich bitte, einen Moment zu warten“, das Angebot nur als ein unbefristetes aufgefaßt habe. Das Angebot sei nicht sofort angenommen worden. Als Schm. die Annahme habe erklären wollen, sei die Verbindung unterbrochen gewesen und habe erst wiederhergestellt werden müssen. Die nunmehr erklärte Annahme sei verspätet gewesen, die von Schm. erbetene Wartezeit überdies verstrichen. Die Klägerin behaupte, daß die Beklagte die Verbindung arglistig gelöst habe. Beweis sei dafür aber nicht angetreten worden, und es brauche daher nicht erörtert zu werden, wie die Rechtslage in solchem Falle zu beurteilen wäre.

Das beanstandet die Revision ohne Grund. Es handelt sich um eine Beurteilung der konkreten Sachlage, um Auslegung der gewechselten Worte an Hand von Rechtsgrundsätzen, denen nur zugestimmt werden kann. Mit der tatsächlichen Feststellung, daß die Beklagte sich in keiner Weise auf ihre Offerte festgelegt hat, ist die Rechtslage entschieden. Das Gespräch wurde nicht durch irgendeine Unterbrechung der Verbindung abgeschnitten, sondern von den Sprechenden selbst im gegenseitigen Einverständnis unterbrochen. Damit war die sofortige Annahme des gemachten Vertragsangebots im Sinne des § 147 Abs. 1 BGB. unterblieben.

Unter diesen Umständen kann unerörtert bleiben, ob überhaupt in der Erklärung Schm.'s, „ich habe die Messingspäne für Sie fortgegeben“, eine Annahme der ihm gemachten Offerte erblickt werden kann.